- 61. Steht dem Gegner der armen Partei im Falle der Berletung des § 120 C.P.D. die Beschwerde aus § 127 das. zu? insbesondere auch im Falle der §§ 379. 402 das.?
- III. Civilsenat. Beschl. v. 10. Juli 1903 i. S. K. (KL) w. R. (Bekl.). Beschw.-Rep. III. 190/03.
 - I. Landgericht Luneburg.
 - II. Oberlanbesgericht Celle.

Grunbe:

"Das Landgericht hatte die Erledigung eines Beweisbeschlusses. welcher gleichmäßig Klage und Widerklage betraf, gemäß § 379. 402 C.B.D. davon abhängig gemacht, daß von jeder Partei ein Vorschuß pon 400 M hinterlegt werde. Beklagte hinterlegte ben ihr auferlegten Betrag von 400 M; Rlager aber fam um Bewilligung bes Armenrechtes ein. Das Landgericht gab diesem Gesuche statt, anderte aber nunmehr den früheren Beschluß babin, daß die Erledigung des Beweisbeschlusses von einem Vorschuß lediglich der Beklagten abhängig gemacht, dieser daher die zuvorige Hinterlegung noch weiterer 400 M auferlegt wurde, indem es erwog, daß zwar die Bewilligung bes Armenrechtes für den Rläger nach & 120. 115 Riff. 1 C.P.D. auch für die Beklagte die Befreiung von dem fraglichen Borschuß hinsichtlich ber Klage zur Folge habe, nicht aber hinfichtlich ber Wiberklage, und da auch für diese, für welche Beklagte Beweißsührerin sei, der fragliche Beweisbeschluß von Bedeutung fei, fo habe fie den vollen Borfchuß zu leisten. Gegen diesen Beschluß erhob die Beklagte, sich stützend auf § 4 G.R.G., Erinnerung, bzw. Beschwerde. Das Landgericht erachtete bie Erinnerung nicht für zulässig und überreichte bie Beschwerbe, da es ihr nicht abhelsen wolle, dem Oberlandesgerichte. Dieses hat dann die Beschwerde als unzulässig verworsen, weil ein Beschluß aus § 379 C.B.D. lediglich mit der Berufung und Revision ansechtbar sei, und der § 4 G.A.G. keine Anwendung sinden könne, da sich dieser nach der Plenarentscheidung des Reichsgerichts nur auf die Fälle beziehe, in welchen Gebühren angesetzt seien unter Verletzung von Normen des Gerichtskostengesetzs, des materiellen Rechtes und und der im § 92 G.A.G. ausgezählten Bestimmungen der Prozeße ordnungen, zu welchen der § 379 C.B.D. nicht gehöre. Gegen diesen Beschluß hat nunmehr die Beklagte die weitere Beschwerde eingelegt.

Diese ist, da in der Unzulässigkeitserklärung der Beschwerde ein neuer felbständiger Beschwerbegrund gegeben ist, julaffig. Sie ift auch bearundet. Die Ausführung des Berufungsgerichtes, daß nach dem Plenarbeschluß bes Reichsgerichts, Entsch. desf. in Civils. Bb. 16 S. 291 flg., der & 4 G.R.G. nur bei Verletung solcher prozessualen Borschriften gegeben sei, die in dem § 92 G.A.G. nach ihren Para= graphen angeführt feien, beruht auf einem Migverftandnis jenes Blenarbeichlusses: bei solcher Auffassung würde ig, wenn trot bewilligten Armenrechtes von der armen Bartei von seiten der Gerichtstaffe Roften erforbert murben, ber armen Bartei jeber Rechtsbehelf fehlen, ba auch der § 115 C.B.D. im § 92 a. a. D. nicht genannt ift. Es tann aber bahingestellt bleiben, ob im vorliegenden Falle auch bie Beichwerde aus § 4 G.A.G. erhoben werden fann, da ber Beklagten jedenfalls die Beschwerde aus & 127 C.B.D. zusteht. Daß gegen einen Beschluß aus § 379 C.B.D. Beschwerde gegeben ift, wenn badurch andere Paragraphen verlett find, gegen beren Berletung eine Beschwerbe zugelaffen ift, ift in ber Entscheibung Bb. 42 S. 368 a. a. D., auf beren Begrundung verwiesen wird, bereits ausgeführt; bort ist die Beschwerde aus § 127 C.P.D., wenn durch den Beschluß die Bestimmungen über das Armenrecht verlett find, für das zutreffende Rechtsmittel erachtet. Damals ftand allerdings bie arme Bartei felbst in Frage, und gegenwärtig handelt es sich um den Gegner der armen Partei, hinfichtlich bessen in der Literatur allerbings vielfach die Ruläffigkeit einer Beschwerde unterschiedslos versagt wird, wie auch das Reichsgericht in der Entscheidung Bb. 20 S. 418 a. a. D. ausgesprochen hat, daß nur die arme Partei ein Beschwerderecht habe. Aber gerade die Gründe dieser Entscheidung

ergeben, daß nur den gegen das Interesse ber armen Partei Beteiligten, also benjenigen, welche die Nichtbewilligung oder die Wiederentziehung des Armenrechtes wollen, eine Beschwerde nicht gegeben ist. Soweit aber der § 120 C.P.D. in Frage steht, steht der Gegner der armen Partei dieser gleich; hier handelt es sich um für ihn durch das Armenrecht erwordene Rechte; die Rechte der armen Partei werden dadurch in keiner Weise geschmälert, und es ist kein gesetzgeberischer Grund erfindlich, insoweit die arme Partei und den gemäß § 120 durch das Armenrecht Berechtigten verschieden zu behandeln. Der Wortlaut des § 127 schließt dementsprechend die Beschwerde nur aus gegen den Beschluß, welcher das Armenrecht bewilligt. Davon ist vorliegend keine Rede. Sibt man gegen den Beschluß aus § 379 C.P.D. bei Verletzung des Armenrechtes der armen Partei die Beschwerde, dann kann, soweit § 120 C.P.D. in Frage kommt, die Gegenpartei nicht anders behandelt werden.

War hiernach die Beschwerde gegen den landgerichtlichen Beschluß für zuläffig zu erachten, fo ergibt die weitere Brufung, daß biefelbe auch materiell begründet ist. Allerdings ist, wie in der Entscheidung des Reichsgerichts Bb. 44 S. 416 a. a. D. bargelegt ift, die Roftenbefreiung bes Gegners ber armen Partei aus § 120 a. a. D. nicht auch auf die durch seine Widertlage erwachsenden besonderen Kosten zu beziehen. Aber um folche Roften handelt es fich im vorliegenden Falle gar nicht. Denn die Beweiserhebung für die Widerklage verursacht teine besonderen Rosten; sie ist identisch mit der Beweiserhebung für die Klage. Soweit aber die Klage in Frage steht, sind, wie unbezweifelt ift, der Kläger und die Beklagte von der Leiftung bes Borschusses befreit, und es läßt sich nicht annehmen, daß die banach für das Bericht bestehende Bflicht, ohne Borschufleistung die Beweiserhebung vorzunehmen, dadurch in Wegfall tomme, daß diese Beweiserhebung zugleich für die Wiberklage von Bebeutung ift. Danach war, wie geschehen, zu beschließen."